

Hinweis:

Die KEW AG weist darauf hin, dass sie aufgrund der aktuell noch nicht vollständig vorliegenden Datengrundlage von einer Veröffentlichung endgültiger Netzentgelte für das Jahr 2027 nach § 20 Abs. 1 Satz 1 EnWG absehen musste.

Stattdessen erfolgt gem. § 20 Abs. 1 Satz 2 EnWG zum 15.10.2026 eine Veröffentlichung vorläufiger Netzentgelte. Die verbindlichen bzw. endgültigen Netzentgelte für das Jahr 2027 können insoweit von den nachstehenden vorläufigen Netzentgelte abweichen. Hintergrund für die derzeit bestehenden Unsicherheiten bei der Ermittlung der (vorläufigen) Netzentgelte sind die zahlreichen, noch ausstehenden behördlichen Entscheidungen zur Bestimmung der Erlösbergrenze.

1) Netznutzungsentgelte für Kunden mit Lastgangmessung

Jahresverbrauch	Leistungspreis Nettopreise €/kW Jahr	Arbeitspreis Nettopreise ct/kWh
ab 1,5 Mio. kWh oder 500 kW	33,18	0,490

Entgelte zzgl. 1) und 2)

2) Netznutzungsentgelte für Kunden ohne Lastgangmessung

Jahresverbrauch (bis 1,5 Mio. kWh) ab kWh bis kWh		Grundpreis einschl. Abrechnung Nettopreise €/Jahr	Arbeitspreis Nettopreise ct/kWh
0	2.000	15,24	3,808
2.001	10.000	32,93	2,923
10.001	25.000	50,57	2,747
25.001	50.000	86,68	2,602
50.001	200.000	171,57	2,432
200.001	500.000	654,79	2,191
500.001	1.000.000	1.410,03	2,040
1.000.001	1.500.000	2.345,85	1,946

Entgelte zzgl. 1) und 2)

3) Entgelte für Messung

Zählergruppe	jährlich	halbjährlich	vierteljährlich	monatlich
	Nettopreise €/a je Messlokation	Nettopreise €/a je Messlokation	Nettopreise €/a je Messlokation	Nettopreise €/a je Messlokation
Standard-Lastprofil	3,00	6,00	12,00	36,00
registrierende Lastgangmessung	216,00			
Übermittlung stündlicher Messdaten	1.265,00			

Entgelte zzgl. 2)

4) Entgelte für Messstellenbetrieb

Zähler	Bereitstellung
	Nettopreise €/a je Messlokation
Messstellenbetrieb G 2,5 bis G 6	11,70
G 10 bis G 25	28,70
G 40 bis G 100	338,90
größer G 100	454,40
Lastgangerfassung	260,80
Mengenumwerter	632,50
Modem	212,10

Entgelte zzgl. 2)

1) Die Nettopreise verstehen sich zuzüglich Kosten für Mehr-/Mindermengen und ggf. Konzessionsabgaben

2) jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer

5) Sonstige Entgelte

Konzessionsabgabe nach gültiger Konzessionsabgabenverordnung		Nettopreise ct/kWh
gem. § 2 Abs. 2 Nr. 2 a) KAV	Kreisstadt Neunkirchen	0,61
gem. § 2 Abs. 2 Nr. 2 a) KAV	Gemeinde Spiesen/Elversberg	0,51
gem. § 2 Abs. 2 Nr. 2 a) KAV	Gemeinde Schiffweiler	0,51
gem. § 2 Abs. 2 Nr. 2 b) KAV	Kreisstadt Neunkirchen	0,27
gem. § 2 Abs. 2 Nr. 2 b) KAV	Gemeinde Spiesen/Elversberg	0,22
gem. § 2 Abs. 2 Nr. 2 b) KAV	Gemeinde Schiffweiler	0,22
gem. § 2 Abs. 3 Nr. 2 KAV		0,03

Für den Nachweis der Unterschreitung des Mindestpreises bedarf es des Testates eines gemeinsam zu bestellenden Wirtschaftsprüfers.
Entgelte zzgl. 2)

6) Mehr-/Mindermengen

Mehr- und Mindermengen bei Ausspeisungen ohne Lastgangmessung

Die Entgelte für Mehrmengen bzw. die Vergütung der Mindermengen bei Ausspeisungen ohne Lastgangmessung berechnen sich gem. § 49 der Kooperationsvereinbarung XV in Verbindung mit der Anwendungshilfe „Prozesse zur Ermittlung und Abrechnung von Mehr-/Mindermengen Strom und Gas“.

Entgelte zzgl. 2)